

Gesetzliche Grundlagen

§ 40 VSG

Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit

§ 28 VSM

¹ Soweit in der Entscheidung keine kürzere Frist vorgesehen ist, werden sonderpädagogische Massnahmen nach Ablauf eines Jahres überprüft.

² Die Überprüfung erfolgt soweit möglich durch die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten. Der schulpsychologische Dienst oder andere Fachleute können beigezogen werden.

³ Nach der Überprüfung wird über die Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme entschieden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 24-26.

Vorgehen laufende externe Sonderschulungen

Bis Mitte Sept.: Die FASO sichtet die laufenden auswärtigen Sonderschulungen und entscheidet, im Zweifelsfall nach Rücksprache mit dem SPBD, welche Sonderschulungen in diesem Schuljahr durch den SPBD überprüft werden sollen.

Bis Mitte Okt.: Die FASO erteilt dem SPBD schriftlich Auftrag zur Überprüfung der bestimmten Sonderschulung. Die Eltern und die Sonderschule erhalten eine Kopie.

Bis Mitte März: Der SPBD fasst die Überprüfung und seine Empfehlungen in einem kurzen Bericht zusammen und schickt diesen an die FASO

Vorgehen Übertritt in Sekundarstufe (laufende und neue Sonderschulungen) Betrifft SchülerInnen der 5. Klasse

Bis Woche 10: Information an SL Sekundarstufe/FASO über bestehende Sonderschulungen

Bis Ende April: Die FASO bereitet den-schriftlichen Auftrag zur Überprüfung der bestimmten Sonderschulung vor, dieser wird vom RVS unterzeichnet. Die Eltern, Lehrpersonen und die Sonderschule erhalten eine Kopie.
Die Eltern werden vorab informiert.

Bis Mitte Juli: Der SPBD fasst die Überprüfung und seine Empfehlungen in einem kurzen Bericht zusammen und schickt diesen an die FASO.

Formen der Überprüfung

Wenn der SPBD den Auftrag zur Überprüfung einer auswärtigen Sonderschulung erhält, legt er die Form der Überprüfung fest. In der Regel nimmt der SPBD am schulischen Standortgespräch im ersten Semester des laufenden Schuljahres teil. In einzelnen Fällen kann aber auch ein Bericht der Sonderschule verlangt werden, der zur Überprüfung dient.

Wann ist die Überprüfung durch den SPBD sinnvoll

- Ein Jahr nach Beginn der auswärtigen Sonderschulung (§ 28 lit. 1 Abs. b VSM)
- Vor jedem Stufenwechsel (2. Kiga, 3. Kl., 5. Kl.)
- Bei anstehenden Problemen oder Zweifeln an der Massnahme
- In der 8. Klasse zur Planung der Berufsfindung